



# NETZENTGELTE STROM PREISBLATT 2026

Gültig ab 01.01.2026

Stand: 19.12.2025

# PREISBLATT NETZENTGELTE STROM 2026

## GÜLTIG AB 01.01.2026

### 1. Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)

Netzebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	21,26	4,40	98,85	1,30
Niederspannung	20,89	9,61	156,66	4,17

Die Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17f EnWG und Konzessionsabgabe – siehe Preisblätter 11-13 und 15) sowie Umsatzsteuer.

# PREISBLATT NETZENTGELTE STROM 2026

## GÜLTIG AB 01.01.2026

### 2. Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung – Haushalts-, landwirtschaftlicher, gewerblicher und sonstiger Bedarf wie Baustromanschlüsse

Netzebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung	84,00	11,78

Die Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17f EnWG und Konzessionsabgabe – siehe Preisblätter 11-13 und 15) sowie Umsatzsteuer.

# PREISBLATT NETZENTGELTE STROM 2026

## GÜLTIG AB 01.01.2026

### 3. Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024

Netzebene Niederspannung	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Speicherheizung	0,00	2,01
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Elektro-Wärmepumpen	0,00	2,01
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Elektromobilität	0,00	2,01

Die Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17f EnWG und Konzessionsabgabe – siehe Preisblätter 11-13 und 15) sowie Umsatzsteuer.

# PREISBLATT NETZENTGELTE STROM 2026 GÜLTIG AB 01.01.2026

## 4. Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung – steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024

Modul 1 im Sinne der Festlegung BK6-22-300 / BK8-22-010-A (Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)				
Netzebene	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung	20,89	9,61	156,66	4,17
Entgeltreduzierung für Einrichtungen der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie	Rabatt €/a	<u>Hinweis:</u> Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 € sinken.		
Pauschal	-155,58			

Die Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17f EnWG und Konzessionsabgabe – siehe Preisblätter 11-13 und 15) sowie Umsatzsteuer.

# PREISBLATT NETZENTGELTE STROM 2026

## GÜLTIG AB 01.01.2026

### 5. Entnahmestellen ohne registrierender Lastgangmessung – steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024

Modul 2 im Sinne der Festlegung BK6-22-300 / BK8-22-010-A  
(separat gemessene Entnahmen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG)

Netzebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung	0,00	4,71

Die Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17f EnWG und Konzessionsabgabe – siehe Preisblätter 11-13 und 15) sowie Umsatzsteuer.

# PREISBLATT NETZENTGELTE STROM 2026 GÜLTIG AB 01.01.2026

## 6. Entnahmestellen ohne registrierender Lastgangmessung – steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024

Modul 1 und 3 (nur in Kombination) im Sinne der Festlegung BK6-22-300 / BK8-22-010-A  
(Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)

Netzebene Niederspannung	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Modul 1 (ganztäglich) und Modul 3 – täglich 12 bis 22 Uhr und 4 bis 8 Uhr (Standardlasttarifstufe)	84,00	11,78
Modul 3 – täglich 22 bis 0 Uhr und 0 Uhr bis 4 Uhr (Niedriglasttarifstufe)		4,71
Modul 3 – täglich 8 bis 12 Uhr (Hochlasttarifstufe)		17,19
Pauschale Entgeltreduzierung für Einrichtungen der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie	-155,58	<u>Hinweis:</u> Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 € sinken.

Die Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17f EnWG und Konzessionsabgabe – siehe Preisblätter 11-13 und 15) sowie Umsatzsteuer.

# PREISBLATT NETZENTGELTE STROM 2026

## GÜLTIG AB 01.01.2026

### 7. Entgelte für Messstellenbetrieb einschließlich Messung – Entnahme und Einspeisung mit registrierender Lastgangmessung (monatliche Ablesung)

Netzebene	Messstellenbetrieb und Messung €/a
Mittelspannung	401,50
Niederspannung	292,00

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

# PREISBLATT NETZENTGELTE STROM 2026

## GÜLTIG AB 01.01.2026

### 8. Entgelte für Messstellenbetrieb einschließlich Messung – Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Lastgangmessung

Netzebene	Messstellenbetrieb und Messung €/a
Niederspannung	29,20

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

# PREISBLATT NETZENTGELTE STROM 2026 GÜLTIG AB 01.01.2026

## 9. Sperrung / Entsperrung

	€ / Zählpunkt
Unterbrechung der Anschlussnutzung	220,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung	220,00

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

# PREISBLATT NETZENTGELTE STROM 2026

## GÜLTIG AB 01.01.2026

### 10. Preise für Baukostenzuschüsse

Netzebene	€/kW und Netzanschluss
Mittelspannung	121,04
Niederspannung	295,21

Der Baukostenzuschuss stellt den vom Anschlussnehmer zu übernehmenden Anteil an den Kosten für die Erstellung, Errichtung oder Verstärkung der örtlichen Netzanlagen im Netz der allgemeinen Versorgung (vorgelagertes Netz) dar. Er wird getrennt von den Netzanschlusskosten berechnet und dem Anschlussnehmer sowohl bei Neuanschlüssen als auch bei Leistungserhöhungen in Rechnung gestellt.

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

# PREISBLATT NETZENTGELTE STROM 2026 GÜLTIG AB 01.01.2026

## 11. Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)

Verbrauch	KWK-Aufschlag
Verbrauchsunabhängig	0,446 ct/kWh

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

Ergänzende Erläuterungen finden Sie unter <http://www.netztransparenz.de>

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

# PREISBLATT NETZENTGELTE STROM 2026

## GÜLTIG AB 01.01.2026

### 12. Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19 StromNEV Aufschlag

Verbrauch	Aufschlag für besondere Netznutzung
Für die ersten 1.000.000 kWh	1,559 ct/kWh
Oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050 ct/kWh
Oberhalb von 1.000.000 kWh*	0,025 ct/kWh

Ergänzende Erläuterungen finden Sie unter <http://www.netztransparenz.de>

\* Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4% des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Wirtschaftsprüferattest zu erbringen.

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

# PREISBLATT NETZENTGELTE STROM 2026 GÜLTIG AB 01.01.2026

## 13. Offshore-Netzumlage (Mehrkosten nach § 17 f EnWG)

Verbrauch	Offshore-Netzumlage
Verbrauchsunabhängig	0,941 ct/kWh

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

Ergänzende Erläuterungen finden Sie unter <http://www.netztransparenz.de>

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

### **14. Entgelte gemäß § 19 StromNEV**

#### **Individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV**

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach §19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV bei den Letztverbrauchern tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

#### **Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV**

Die Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Lieferstelle ermittelt. Bedingung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- und Umspannebene eine ausschließliche Nutzung durch den Netznutzer vorliegt.

## 15. Konzessionsabgaben Strom gemäß § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Die von der Stadt Hürth für ihr Gemeindegebiet erhobene Konzessionsabgabe nach § 2 KAV beträgt

- 1,59 ct/kWh für Tarifikunden
- 0,11 ct/kWh für Sondervertragskunden

Unbeschadet des § 1 Abs. 3 und 4 gelten Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifikunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Es gelten die Ausführungen des § 2 Abs. 7 KAV.

Da das Netz der YNCORIS GmbH & Co. KG nur private Grundstücke nutzt, fallen für die Kunden im Chemiepark Knapsack Konzessionsabgaben nur an, wenn die in § 2 Abs. 4, 6 und 8 KAV enthaltenen Voraussetzungen vorliegen und Konzessionsabgaben durch den vorgelagerten Netzbetreiber abgerechnet werden müssen bzw. können. Eine Auskunft über die für Sie zutreffende Konzessionsabgabe erhalten Sie bei Ihrem Ansprechpartner.